

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von KGSt<sup>®</sup>-Produkten und KGSt<sup>®</sup>-Leistungen sowie für KGSt<sup>®</sup>-Veranstaltungen**

## **1 Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB-Verkauf“) der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (nachfolgend „KGSt“), gelten für alle Verträge, die die KGSt mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“) über die auf dem KGSt<sup>®</sup>-Portal angebotenen Produkte und Leistungen (auch Veranstaltungen) abschließt. Hiermit wird der Einbeziehung von eigenen Bedingungen des Kunden widersprochen, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch ausschließlich, wenn die KGSt in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an diesen ohne besonderen Vorbehalt ausführt.
- 1.3 Ein Unternehmer im Sinne dieser AGB-Verkauf ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 1.4 Unternehmer im Sinne dieser AGB sind auch Behörden oder sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts, wenn diese bei Vertragsschluss ausschließlich privatrechtlich handeln.

## **2 Vertragsschluss**

- 2.1 Die im KGSt<sup>®</sup>-Portal enthaltenen Produkt- und Leistungsdarstellungen sowie Veranstaltungsankündigungen stellen keine verbindlichen Angebote seitens der KGSt dar, sondern dienen zur Abgabe eines rechtlich verbindlichen Angebots durch den Kunden.
- 2.2 Der Kunde kann das Angebot schriftlich, per Fax, per Email oder über das im KGSt<sup>®</sup>-Portal integrierte Bestell-/Anmeldeformular abgeben. Dabei gibt der Kunde nach Eingabe seiner für die Abwicklung der Bestellung/ Anmeldung notwendigen Daten und durch Klicken des Buttons "Bestellung Abschicken" im abschließenden Schritt des Bestell-/Anmeldeprozesses ein rechtlich verbindliches Vertragsangebot in Bezug auf die im Warenkorb enthaltenen Waren (Produkte und Leistungen inklusive Veranstaltungen) ab.
- 2.3 Die KGSt kann das Angebot des Kunden innerhalb von fünf Tagen annehmen.
  - indem sie dem Kunden eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Auftragsbestätigung in Textform (Fax oder E-Mail) übermittelt, wobei insoweit der Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden maßgeblich ist, oder
  - indem sie dem Kunden die bestellte Ware liefert, wobei insoweit der Zugang der Ware beim Kunden maßgeblich ist, oder
  - indem sie den Kunden nach Abgabe von dessen Bestellung zur Zahlung auffordert.

Liegen mehrere der vorgenannten Alternativen vor, kommt der Vertrag in dem Zeitpunkt zustande, in dem eine der vorgenannten Alternativen zuerst eintritt. Nimmt

die KGSt das Angebot des Kunden innerhalb vorgenannter Frist nicht an, so gilt dies als Ablehnung des Angebots mit der Folge, dass der Kunde nicht mehr an seine Willenserklärung gebunden ist.

- 2.4 Die Frist zur Annahme des Angebots beginnt am Tag nach der Absendung des Angebots durch den Kunden zu laufen und endet mit dem Ablauf des fünften Tages, welcher auf die Absendung des Angebots folgt.
- 2.5 Vor verbindlicher Abgabe der Bestellung über das Online-Bestellformular der KGSt kann der Kunde seine Eingaben laufend über die üblichen Tastatur- und Mausfunktionen korrigieren. Darüber hinaus werden alle Eingaben vor der verbindlichen Abgabe der Bestellung noch einmal in einem Bestätigungsfenster angezeigt und können auch dort mittels der üblichen Tastatur- und Mausfunktionen korrigiert werden. Der Vertragstext wird von der KGSt gespeichert und dem Kunden nach Absendung seiner Bestellung nebst Link zu den AGBs (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) zugeschickt. Zusätzlich wird der Vertragstext auf der Internetseite der KGSt archiviert und kann vom Kunden abgerufen werden.
- 2.6 Für den Vertragsschluss steht ausschließlich die deutsche Sprache zur Verfügung.
- 2.7 Die Bestell-/Anmeldedaten werden von der KGSt gespeichert und können vom Kunden nach Absendung seiner Bestellung/Anmeldung über den Bereich „Mein persönlicher Bereich“ auf dem KGSt®-Portal abgerufen und werden.
- 2.8 Die Bestell-/Anmeldeabwicklung und Kontaktaufnahme finden in der Regel per E-Mail und automatisierter Abwicklung statt. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die von ihm zur Bestell-/Anmeldeabwicklung angegebene E-Mail-Adresse zutreffend ist, so dass unter dieser Adresse die von der KGSt versandten E-Mails empfangen werden können. Insbesondere hat der Kunde bei dem Einsatz von SPAM-Filtern sicherzustellen, dass alle von der KGSt oder von dieser mit der Bestell-/Anmeldeabwicklung beauftragten Dritten versandten Mails zugestellt werden können.
- 2.9 Haben die KGSt und der Kunde Sonderkonditionen vereinbart, gelten diese grundsätzlich nicht für gleichzeitig laufende und zukünftige Vertragsverhältnisse mit dem Kunden.
- 2.10 Bei wirtschaftlichem Unvermögen des Kunden, seine Pflichten gegenüber der KGSt zu erfüllen, kann die KGSt bestehende Austauschverträge mit dem Kunden durch Rücktritt fristlos beenden. Dies gilt auch bei einem Insolvenzantrag des Kunden. § 321 BGB und § 112 InsO bleiben unberührt. Der Kunde wird die KGSt frühzeitig schriftlich über eine drohende Zahlungsunfähigkeit informieren.

### **3 Preise und Zahlungsbedingungen**

#### **3.1 Produkte und Leistungen**

Die angegebenen Preise für Produkte und Leistungen der KGSt sind Nettopreise zuzüglich der bei Leistungserbringung geltenden gesetzlichen deutschen Umsatzsteuer. Verpackungs- und Versandkosten, Verladung, Versicherung (insbesondere Transportversicherung), Zölle und Abgaben werden von der KGSt gesondert berechnet und ausgewiesen.

Die KGSt bietet folgende Zahlungsmöglichkeit an, sofern in der jeweiligen Produktdarstellung nichts anderes bestimmt ist:

- Bei Dokumenten in gedruckter Form (Printprodukt): Lieferung auf schriftliche Rechnung
- Bei Dokumenten, die zum Download zur Verfügung gestellt werden (digitale Produkte): elektronische Rechnung nach der Bestellung.

#### **3.2 Veranstaltungen**

Veranstaltungsgebühren sind umsatzsteuerfrei. Die Steuerfreiheit erstreckt sich nicht auf Kosten für die Unterkunft, Verpflegung und die Konferenzpauschale. Diese Kosten werden gesondert mit einem Nettopreis, zuzüglich der bei Leistungserbringung geltenden gesetzlichen deutschen Umsatzsteuer berechnet und ausgewiesen. Sämtliche Kosten stellt die KGSt dem Kunden im Voraus in Rechnung (Vorauskasse). Dabei werden Seminargebühren pro Teilnehmer berechnet. Bei Teilnahmen am KGSt®-FORUM schulden Mitglieder nur eine Teilnahmevergütung unabhängig davon, wie viele Mitarbeiter des Mitglieds am KGSt®-FORUM teilnehmen. Nichtmitglieder zahlen hingegen pro Teilnehmer. Die Höhe der Teilnahmebeiträge sind unter <https://www.kgst.de/teilnahmebeitrag-kgst-forum> aufgeführt.

#### **3.3 Fälligkeit**

3.3.1 Ist Vorauskasse vereinbart, ist die Zahlung sofort nach Zugang der Rechnung fällig.

3.3.2 Bei Lieferung auf Rechnung wird der Kaufpreis für Printprodukte fällig, nachdem die Ware geliefert und in Rechnung gestellt wurde. In diesem Fall ist der Kaufpreis innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Für digitale Produkte wird der Kaufpreis unmittelbar nach Versand der Rechnung fällig. Die KGSt wird ermächtigt, die Daten des Kunden zum Zwecke einer Bonitätsprüfung weiterzugeben. Die KGSt behält sich das Recht vor, abhängig vom Ergebnis der Bonitätsprüfung dem Kunden die Zahlungsart Lieferung auf Rechnung zu verweigern.

#### **3.4 Sonstiges**

3.4.1 Eine Zahlung gilt als eingegangen, sobald der Gegenwert einem der Konten der KGSt gutgeschrieben wurde. Im Falle des Zahlungsverzuges hat die KGSt Anspruch auf Verzugszinsen i.H.v. 10 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die übrigen gesetzlichen Rechte bei Zahlungsverzug des Kunden bleiben hiervon unberührt. Sofern Forderungen überfällig sind, werden eingehende Zahlungen zunächst auf eventuelle Kosten und Zinsen, sodann auf die älteste Forderung angerechnet.

3.4.2 Sollten nicht vorhersehbare Kostenerhöhungen eintreten (z.B. unerwartete Preiserhöhungen der Lieferanten, Druckereien oder Veranstaltungshäuser etc.) ist die KGSt berechtigt, die Preiserhöhung an den Kunden weiterzugeben. Dies gilt jedoch nur, wenn die Lieferung vereinbarungsgemäß später als vier Monate nach dem Vertragsschluss erfolgen soll.

## **4 Liefer- und Versandbedingungen sowie Gefahrübergang**

- 4.1 Die KGSt bewirkt die Lieferung, indem sie nach Wahl des Kunden entweder a) dem Kunden ein Printprodukt übersendet oder (b) das digitale Produkt in ihrem Netz abrufbar bereitstellt. und dies dem Kunden mitteilt.
- 4.2 Beim Erwerb mehrerer Einzelprodukte ist die KGSt berechtigt, aus abwicklungstechnischen Gründen keine Gesamtlieferung vorzunehmen. Des Weiteren ist die KGSt zur Teillieferung – auch bei Fixterminen - berechtigt, soweit dies dem Kunden zuzumuten ist. Im Falle von zulässigen Teillieferungen ist die KGSt berechtigt, auch Teilrechnungen zu stellen.
- 4.3 Die KGSt behält sich das Recht vor, im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von der KGSt zu vertreten ist und diese mit der gebotenen Sorgfalt ein konkretes Deckungsgeschäft mit dem Zulieferer abgeschlossen hat. Die KGSt wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Ware zu beschaffen. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit der Ware wird der Kunde unverzüglich informiert und die Gegenleistung unverzüglich erstattet.
- 4.4 Die Lieferung erfolgt regelmäßig auf dem Versandweg, wobei die Wahl des Versandweges und der -art der KGSt überlassen sind. Genannte Lieferzeiten/Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, die Verbindlichkeit der genannten Zeit/des genannten Termins wird von der KGSt ausdrücklich bestätigt.
- 4.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte und Leistungen geht bei dem digitalen Produkt mit der Bereitstellung zum Download und bei der Lieferung eines Printproduktes mit der Übergabe des Dokumentes an eine geeignete Transportperson über. Dies gilt auch dann, wenn die KGSt die Kosten des Transportes trägt.
- 4.6 Für den Fall, dass sich der Versand der Lieferung an den Kunden aus Gründen, die er zu vertreten hat, verzögert, erfolgt der Gefahrübergang bereits mit Anzeige der Versandbereitschaft an den Kunden. Eventuell anfallende Lagerkosten hat nach Gefahrübergang der Kunde zu tragen.

## **5 Nutzungsrechte an den Produkten und Leistungen**

Soweit nichts anderes vereinbart ist, räumt die KGSt dem Kunden an Vervielfältigungsstücke (nicht digital zur Verfügung gestellten Produkten) ein einfaches, übertragbares, unwiderrufliches, unbefristetes Recht ein, mit Zahlung des vereinbarten Kaufpreises die gelieferten oder bereitgestellten Produkte und Leistungen ausschließlich für den internen, nicht gewerblichen Gebrauch des Kunden zu nutzen. An digitalen Produkten räumt die KGSt dem Kunden ein einfaches, nicht übertragbares, unwiderrufliches, unbefristetes Recht ein, mit Zahlung des vereinbarten Kaufpreises die vom Kunden heruntergeladenen Produkte ausschließlich für den internen, nicht gewerblichen Gebrauch des Kunden zu nutzen. Dabei ist der Kunde befugt, das Produkt lediglich zehnmal herunterzuladen, abzuspeichern und auszudrucken. Jede weitergehende Nutzung ist ausdrücklich untersagt, insbesondere die Produkte im digitalen und/oder vom Kunden ausgedruckten Zustand Dritten zugänglich zu machen.

## **6 Höhere Gewalt**

Im Falle von Ereignissen höherer Gewalt, die sich auf die Vertragserfüllung auswirken, ist die KGSt berechtigt, die Lieferung von Produkten und Leistungen um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und bei längerfristigen Verzögerungen ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass hieraus irgendwelche Ansprüche gegen die KGSt hergeleitet werden können. Als höhere Gewalt gelten alle für die KGSt unvorhersehbaren Ereignisse oder solche, die – selbst wenn sie vorhersehbar waren – außerhalb des Einflussbereichs der KGSt liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der KGSt nicht verhindert werden können. Etwaige gesetzliche Ansprüche des Kunden bleiben unberührt.

## **7 Verzögerung der Leistung**

- 7.1 Bei einer Verzögerung der Leistung hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Rücktrittsrecht nur, wenn die Verzögerung von der KGSt zu vertreten ist.
- 7.2 Bei Verzug der KGSt ist der Kunde auf Verlangen der KGSt verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht.

## **8 Eigentumsvorbehalt**

- 8.1 Die KGSt behält sich das Eigentum an den erworbenen Produkten und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung des geschuldeten Preises vor. Weiterhin behält sich die KGSt das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller ihrer Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor.
- 8.2 Will der Kunde verkörperte Produkte weiterveräußern, ist er zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb berechtigt. Sämtliche hieraus entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes (einschließlich Umsatzsteuer) im Voraus an die KGSt ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderungen auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der KGSt, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Die KGSt wird jedoch die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen der KGSt gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.

## 9 Mängelhaftung

Ist die Kaufsache mangelhaft, gelten die Vorschriften der gesetzlichen Mängelhaftung. Hiervon abweichend gilt:

- 9.1 Ein unwesentlicher Mangel begründet keine Mängelansprüche und berechtigt den Kunden nicht dazu, die Entgegennahme der Ware zu verweigern. Sollte ein Teil der Ware einen nicht unwesentlichen Mangel aufweisen, berechtigt dies nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung. Etwas anderes gilt nur für den Fall, dass die Teillieferung für den Kunden ohne Interesse ist. Darüber hinaus dürfen Zahlungen des Kunden nur in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem aufgetretenen Sachmangel stehen.
- 9.2 Mängelansprüche entstehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Störungen. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche, es sei denn der Kunde kann nachweisen, dass die gerügte Störung nicht durch diese Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten verursacht worden sind.
- 9.3 Bei neuen Waren beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ein Jahr ab Gefahrübergang.
- 9.4 Bei gebrauchten Waren sind die Rechte und Ansprüche wegen Mängeln ausgeschlossen.
- 9.5 Die vorstehend geregelten Haftungsbeschränkungen und Verjährungsfristverkürzungen gelten nicht
  - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der KGSt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der KGSt beruhen,
  - für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der KGSt oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen,
  - für den Fall, dass die KGSt den Mangel arglistig verschwiegen hat, sowie
  - für den Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB. Die KGSt hat im Falle der Nacherfüllung das Wahlrecht zwischen Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

- 9.6 Erfolgt im Rahmen der Mängelhaftung eine Ersatzlieferung, beginnt die Verjährung nicht erneut.
- 9.7 Ist die Nacherfüllung im Wege der Ersatzlieferung erfolgt, ist der Kunde verpflichtet, die zuerst gelieferte Ware innerhalb von 30 Tagen an die KGSt zurückzusenden. Das Rücksendepaket muss den Grund der Rücksendung, den Kundennamen und die für den Kauf der mangelhaften Ware vergebene Nummer enthalten, die der KGSt die Zuordnung der zurückgesandten Ware ermöglicht. Solange und soweit die Zuordnung der Rücksendung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich ist, ist die KGSt zur Entgegennahme zurückgesandter Ware und zur Rückzahlung des Kaufpreises nicht verpflichtet. Die Kosten einer erneuten Versendung trägt der Kunde.
- 9.8 Liefert die KGSt zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, kann sie vom Kunden eine Nutzungsentschädigung gem. § 346 Abs. 1 BGB geltend machen. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 9.9 Handelt der Kunde als Kaufmann i. S. d. § 1 HGB, trifft ihn die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB. Unterlässt der Kunde die dort geregelten Anzeigepflichten, gilt die Ware als genehmigt.

## **10 Haftung**

- 10.1 Die KGSt haftet dem Kunden aus allen vertraglichen, vertragsähnlichen und gesetzlichen, auch deliktischen Ansprüchen auf Schadens- und Aufwendungsersatz wie folgt:
- 10.2 Die KGSt haftet aus jedem Rechtsgrund uneingeschränkt
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
  - bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - aufgrund eines Garantieverprechens, soweit diesbezüglich nichts anderes geregelt ist,
  - aufgrund zwingender Haftung wie etwa nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.3 Verletzt die KGSt fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern nicht gemäß vorstehender Ziffer unbeschränkt gehaftet wird. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, die der Vertrag der KGSt nach seinem Inhalt zur Erreichung des Vertragszwecks auferlegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 10.4 Im Übrigen ist eine Haftung der KGSt ausgeschlossen.
- 10.5 Vorstehende Haftungsregelungen gelten auch im Hinblick auf die Haftung der KGSt für ihre Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter.

## **11 Verjährung**

Ansprüche des Kunden gegenüber der KGSt verjähren - mit Ausnahme der unter dem Punkt "Mängelhaftung / Gewährleistung" geregelten Ansprüche - in einem Jahr ab Kenntnis von den anspruchsbegründenden Tatsachen, spätestens jedoch in fünf Jahren nach Erbringung der Leistung, sofern nicht gemäß vorstehender Ziffer unbeschränkt gehaftet wird.

## **12 Zurückbehaltung/Abtretung**

- 12.1 Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, die KGSt bestreitet die zugrunde liegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt.
- 12.2 Eine Abtretung durch den Kunden von Ansprüchen aus dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag, insbesondere eine Abtretung etwaiger Mängelansprüche des Kunden, ist ausgeschlossen.

## **13 Besondere Regelungen für Veranstaltungen**

Für Veranstaltungen Seminare und Teilnahme am KGSt®-FORUM gelten diese besonderen Regelungen:

### **13.1 Teilnahmevoraussetzungen**

- 13.1.1 Die Veranstaltungsankündigungen der KGSt richten sich grundsätzlich an die Mitarbeiter von ordentlichen und korrespondierenden Mitgliedern der KGSt. Schuldner der Ansprüche der KGSt sind die jeweiligen Mitglieder. Andere Personen, als die zuvor benannten, können zu Veranstaltungen zugelassen werden, sofern noch Plätze verfügbar sind. Dies setzt eine Einzelfallprüfung der KGSt voraus, die sich auch auf die berufliche Tätigkeit der Person bezieht.
- 13.1.2 Ein per Anmeldebestätigung reservierter Veranstaltungsplatz kann unter Beachtung der Voraussetzung des Satzes 1 kostenfrei auf eine andere Person übertragen werden, wenn die KGSt hiervon vorab informiert wird. Wird die Veranstaltungsgebühr gemäß Ziffer 3.2 nicht fristgerecht gezahlt, ist die KGSt berechtigt, die Teilnahme an der Veranstaltung zu verweigern; weitergehende Ansprüche bleiben auch nach Ziffer 7 unberührt.

### **13.2 Kosten für Übernachtung**

Soweit die KGSt mit Veranstaltungsstätten besondere Bedingungen für Übernachtungen vereinbart, sind diese – soweit in der Veranstaltungsankündigung nichts Abweichendes benannt wird - von den Kunden selbst zu buchen und abzurechnen.

### **13.3 Stornierungen**

Stornierungen der Anmeldung sind ausschließlich schriftlich möglich.

#### **13.3.1 Bei Stornierungen für Seminare und Inhouse-Seminare**

- bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn (Eingang bei der KGSt) wird keine Stornogebühr berechnet;
- bis zum 12. Werktag vor Veranstaltungsbeginn (Eingang bei der KGSt) wird eine Stornogebühr von 50% der Veranstaltungsgebühr fällig.
- kürzer als 12 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn (Eingang bei der KGSt) wird die volle Veranstaltungsgebühr fällig.
- Die Konferenzpauschale wird grundsätzlich in allen Fällen in vollem Umfang fällig, es sei denn, die Veranstaltungsstätte verzichtet auf eine Rechnungsstellung. Dies gilt auch für über die KGSt gebuchte Übernachtungen, es sei denn die Stornierung der Hotelreservierung ist kostenfrei.



13.3.2 Eine Stornierung der Teilnahme am KGSt®-FORUM ist bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei möglich. Bei später eingehenden Stornierungen wird die volle Teilnahmegebühr fällig.

13.3.3 Die o. a. Stornierungsregelungen gelten nicht, wenn eine Ersatzteilnehmerin oder ein Ersatzteilnehmer benannt wird.

#### **13.4 Änderung und Absagen von Veranstaltungen durch die KGSt**

Die KGSt ist berechtigt, die Veranstaltung bis 14 Tage vor geplantem Beginn ohne Begründung abzusagen, räumlich zu verlegen oder ersatzweise einen anderen Termin anzubieten. In diesem Fall erfolgt die volle Erstattung bereits gezahlter Gebühren, Konferenzpauschalen u. Ä. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Auch aus wichtigem Grund, z. B. Erkrankung von Referenten oder zu geringer Teilnehmerzahl, kann die KGSt Veranstaltungen kurzfristig absagen; in diesem Fall erfolgt ebenfalls die volle Erstattung bereits gezahlter Gebühren, Konferenzpauschalen u. Ä. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn der Kunde weist nach, dass ihm durch die Absage der KGSt ein weiterer Schaden entstanden ist. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Arglist, Garantieverprechen, Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nicht bei zwingender Haftung wie etwa nach dem Produkthaftungsgesetz.

#### **13.5 Rechte an Schulungsunterlagen und Schulungssoftware**

Die KGSt räumt dem Teilnehmer das nicht ausschließliche, dauerhafte, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen von Veranstaltungen überlassenen Schulungsunterlagen zu nutzen. Dieses Recht schließt auch Hilfsmittel, wie elektronische Präsentationsdateien und zur Schulung verwendete Muster ein. Eine Vervielfältigung der Schulungsunterlagen und Nutzung für Unterrichtszwecke ist ausdrücklich untersagt.

Die KGSt räumt dem Teilnehmer an der zur Schulung eingesetzten Software das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, auf den Zeitraum der Veranstaltung und örtlich auf den im Schulungsraum eingesetzten Computer und den Schulungsraum beschränkte Recht ein, die Schulungssoftware zu nutzen, das heißt insbesondere temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen. Jede andere Nutzungsart ist ausgeschlossen. Abweichungen von diesen Nutzungsregelungen bedürfen der Vereinbarung im Einzelvertrag.

#### **13.6 Haftung für Pflichtverletzung**

Wird eine Veranstaltung nicht vertragsgemäß erbracht und hat die KGSt dies zu vertreten, ist sie verpflichtet, die Veranstaltung ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge des Kunden, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Veranstaltung aus von der KGSt zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom Kunden ausdrücklich zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Falle hat die KGSt Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse sind.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine außerordentliche Kündigung durch den Kunden setzt eine erfolglose Abmahnung voraus. Die KGSt hat Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen.

Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Pflichtverletzung sind ausgeschlossen.

Dieser Ausschluss gilt nicht bei Arglist, Garantieverprechen, Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nicht bei zwingender Haftung wie etwa nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

- 14.1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen der KGSt mit dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Waren.
- 14.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Köln. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Die Befugnis, auch das Gericht an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand anzurufen bleibt hiervon unberührt.
- 14.3 Die Vertragssprache ist Deutsch.

Stand: Januar 2017